



Regionaldirektion Süd

Kölner Str. 18
70376 Stuttgart-Münster

Telefon 07 11/21 747 - 600

Telefax 07 11/21 747 - 699

E-Mail haevg@hausarzt-bw.de

www.hausarzt-bw.de

www.hausaerzteverband.de

Stuttgart, 22.12.2016

An alle HZV-Ärzte in Baden-Württemberg

Quartalsrundschriften Q1/2017

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

zum Jahresende möchten wir uns bei Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen sowie Ihrem Praxisteam ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr bedanken! Wir wünschen Ihnen frohe und erholsame Feiertage sowie alles Gute für das neue Jahr. Gemeinsam mit Ihnen starten wir in Baden-Württemberg mit 2.105.175 teilnehmenden Versicherten in das Jahr 2017!

Anbei erhalten Sie einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuigkeiten und Änderungen aller HZV-Verträge in Baden-Württemberg. Eine Übersicht der aktuellen Auszahlungstermine finden Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes Landesverband Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de/fristen.

Allgemeines

Die Einreichfrist für die Abrechnungsdaten des vierten Quartals 2016 sowie Nachreichungen aus vorherigen Quartalen endet am 10.01.2017.

Für die IKK Classic und die BOSCH BKK erfolgten die Schlusszahlungen am 6.12.2016, für die Knappschaft und die LKK am 8.12.2016, für die der BKK VAG am 19.12.2016 und für die AOK am 21.12.2016. Die Schlusszahlung für die Ersatzkassen erfolgt heute, die für den BKK Verbund unmittelbar nach Eingang der ausstehenden Zahlungen einzelner Krankenkassen (vss. morgen).

AOK

Neuigkeiten zum Thema Labor und Laboranforderungen

Für und ab dem Prüfungszeitraum 2016 werden die Laborziffern 32097 – BNP, 32150 – Troponin , 32212 – Fibrinmonomere und 32232 - Lactat nicht mehr Bestandteil der automatischen Doppelabrechnungsprüfung sein und daher, wenn die Ziffern in medizinisch notwendigen Fällen abgerechnet werden, nicht mehr zurückgefordert.

BKK

Online-Einschreibung im BKK Verbund HZV-Vertrag ab Quartal 1/2017

Bitte beachten Sie, dass ab dem Quartal 1/2017 auch im BKK Verbund HZV-Vertrag eine Umstellung auf die Online-Einschreibung erfolgt. Diese Form der Einschreibung wird Ihnen bereits aus einigen anderen HZV-Verträgen bestens bekannt sein und erspart Ihnen und Ihrem Team einiges an Aufwand und Portokosten. Eingehende Papiereinschreibebelege werden bis zum 30.06.2017 von der HÄVG Rechenzentrum GmbH in Köln weiterhin ebenfalls akzeptiert und verarbeitet.

BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIE ONLINE-EINSCHREIBUNG IM BKK VERBUND HZV-VERTRAG ERST DANN BEI IHNEN MÖGLICH IST, NACHDEM SIE DAS QUARTALSUPDATE 1/2017 IHRER VERTRAGSSOFTWARE INSTALLIERT HABEN.

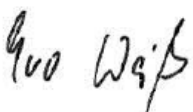
Fusion der Deutschen BKK mit der Barmer GEK

Die Deutsche BKK (Teilnehmer BKK Verbund HZV-Vertrag) fusioniert mit der Barmer GEK (Teilnehmer HZV-Vertrag EK BW) zum 01. Januar 2017. Die HZV-Teilnahmen der ehemals Deutsche BKK-Versicherten enden im BKK Verbund HZV-Vertrag zum 31.12.2016 und beginnen, wenn alle weiteren Teilnahmevoraussetzungen vorliegen, im EK BW HZV-Vertrag zum 01.01.2017 automatisch neu. Bitte nehmen Sie die Aktualisierungen, entsprechend den Informationen aus den Informationsbriefen Patiententeilnahmestatus Quartal 1/2017, auch in Ihrer Vertragssoftware vor, falls Sie HZV-Patienten dieser Kasse betreuen. Nach der Fusion werden Ihre Leistungen für die ehemals Deutsche BKK-Patienten die am Hausarztprogramm der Krankenkasse teilnehmen, ab dem 01.01.2017 im Rahmen des EK-BW-HZV-Vertrages mit der Barmer GEK vergütet. Letzter Stichtag zur Einreichung aller Abrechnungsdaten für Deutsche BKK-Patienten im BKK Verbund HZV-Vertrag bis einschließlich 31.12.2016 ist der 10. Januar 2017. Nur wenn alle Abrechnungsdaten (bis einschließlich Behandlungsdatum 31.12.2016) für Deutsche BKK HZV-Patienten im BKK Verbund HZV-Vertrag bis spätestens 10.01.2017 an unser Rechenzentrum übermittelt werden, kann sichergestellt werden, dass Sie Ihr Honorar für die erbrachten Leistungen bei diesen Patienten zeitnah erhalten.

Ersatzkassen

Im Oktober hat ein Rundschreiben der Ersatzkassen zu Rabattverträgen für Präparate der GBA-aut-idem Ausschlussliste für ein wenig Verwirrung gesorgt. Bitte beachten Sie, dass in HZV-Verträgen mit Arzneimittelmodul grundsätzlich eine Produktverordnung erforderlich ist und eine Wirkstoffverordnung nicht den Regelungen des Vertrags entspricht. Beachten Sie bitte ebenfalls, dass die Information im Rahmen der jeweils aktuellen HZV-Vertragssoftware die maßgebliche Information für die Quotenerreichung darstellt. Brief- und Faxinformationen von Krankenkassen ohne Beteiligung des Hausärzteverbands (wie im vorliegenden Fall) beinhalten im Zweifel keine aktuellen Informationen.

Mit freundlichen Grüßen



Ivo Weiß
-Geschäftsführer-